

RS OGH 1998/3/24 1Ob332/97y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1998

Norm

ZPO §423

ZPO §430

ZPO §521a

EGV Maastricht Art177 Abs3

Rechtssatz

Über Kosten einer der beiden Parteien, die dadurch auflaufen, daß anlässlich eines auch einseitigen Revisionsrekursverfahrens der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art 177 Abs 3 EGV des Obersten Gerichtshofs zu entscheiden hat, hat der Oberste Gerichtshof mit Ergänzungsbeschluß nach §§ 423, 430 ZPO zu entscheiden. In einem Revisionsrekursverfahren erfolgt die Ergänzung der Kostenentscheidung in Ansehung der vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften aufgelaufenen Kosten durch das Revisionsrekursgericht in einem einseitigen Verfahren. Auch in einem einseitigen Revisionsrekursverfahren hat der Gegner des Rechtsmittelwerbers ungeachtet der Bestimmung des § 521a ZPO Anspruch auf Ersatz seiner Kosten vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 332/97y

Entscheidungstext OGH 24.03.1998 1 Ob 332/97y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109756

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at